

An das
Amtsgericht ***
- Handelsregister -

HRB ***
Kronen **ausend*** GmbH mit dem Sitz in *****

Ich, der unterzeichnende Geschäftsführer, melde zu der im Betreff genannten Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister an:

1. Die Firma der Gesellschaft wurde geändert und lautet künftig:

„*** GmbH“

***(Bitte Hinweis in IV.2. des Anschreibens beachten) Der Sitz der Gesellschaft wurde nach *** verlegt.

§ 1 (Firma ***und Sitz) der Satzung wurde entsprechend geändert.

2. Der Unternehmensgegenstand wurde geändert. § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung wurde entsprechend geändert.
3. *** § 5 (ggf. andere/weitere §§) der Satzung wurde(n) geändert. / *** Die Satzung wurde über die o. g. Änderungen hinaus vollständig neu gefasst.
4. *** Frau Kerstin Zander/ Frau Anke Harsch ist nicht mehr Geschäftsführerin.
5. Frau/ Herr *** wurde zum neuen Geschäftsführer bestellt.

Die **konkrete Vertretungsmacht** des neuen Geschäftsführers lautet wie folgt:

Frau/ Herr *** ist stets zur Einzelvertretung befugt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wurde Befreiung erteilt, so dass der Geschäftsführer berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

6. Der neue Geschäftsführer erklärt:

Ich versichere, dass keine Umstände vorliegen, aufgrund derer ich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG vom Amt eines Geschäftsführers ausgeschlossen wäre:

- Mir wurde weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt, somit auch nicht im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- Ich bin nie wegen einer Straftat verurteilt worden. Insbesondere erfolgte während der letzten fünf Jahre weder im In- noch im Ausland (hier wegen mit nachstehenden

Taten vergleichbare Tatbestände) eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung), nach §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten), falscher Angaben nach § 82 GmbHG, § 399 AktG, unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG, § 17 PublG oder nach § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug), §§ 265b - 265e StGB (Kredit-, Sportwettbetrug, Manipulation sportlicher Wettbewerbe), § 266 StGB (Untreue) oder § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Mir ist bekannt, dass in die o.g. Frist von fünf Jahren die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher ein Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

- Ferner wurde ich auch nie aufgrund einer behördlichen Anordnung in einer Anstalt verwahrt.

Weiter erkläre ich, dass ich keinem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB unterliege.

Die beglaubigende Notarin / Der beglaubigende Notar hat mich über meine dem Registergericht gegenüber unbeschränkte Auskunftspflicht belehrt: Etwaige Verurteilungen aufgrund vorgenannter Strafvorschriften sind unabhängig davon anzugeben, ob eine solche Verurteilung in einem Führungszeugnis aufzunehmen wäre oder nicht.

7. Hiermit wird offengelegt, dass es sich um eine **wirtschaftliche Neugründung** einer Vorratsgesellschaft handelt.
8. Es wird versichert, dass die Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 in voller Höhe durch Überweisung auf das Geschäftskonto der Gesellschaft eingezahlt ist und sich endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers der Gesellschaft befindet. Das eingezahlte Kapital ist nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet, mit Ausnahme der durch die Gesellschaft übernommenen Gründungskosten in Höhe von bis zu € 1.500,--.
9. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in ***; dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.
10. Der beglaubigende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger werden bevollmächtigt, sämtliche zum Vollzug dieser Handelsregisteranmeldung etwa noch erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, wobei Erforderlichkeit und/oder Zweckmäßigkeit dem Handelsregister gegenüber nicht nachgewiesen werden müssen. Er ist auch berechtigt, die Anträge aus dieser Handelsregisteranmeldung getrennt, eingeschränkt und in beliebiger Reihenfolge zu stellen, zu ergänzen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

***, den